



# *Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.*

---

## **A. Präambel**

Die „Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.“ wurde im Herbst 1974 von ehemaligen Patienten des Zentrums für Sprechbehinderte Bonn-Oberkassel gegründet. Ziel des Vereins ist es, Stotternden Hilfestellung dabei zu geben, mit der Beeinträchtigung Stottern den Alltag zu meistern.

Die Gruppe ermöglicht die Begegnung mit Menschen, die die gleichen oder ähnliche Probleme haben, in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens. In diesem „Schon-Klima“ können Stotternde angstfrei soziale Kontakte knüpfen. Vielen neu eintretenden Stotternden fehlen, aufgrund der bisherigen Isolation, soziale Erfahrungen und Verhaltensweisen. Die Begegnung mit den anderen Gruppenmitgliedern ermöglicht ihnen, dieses Defizit auszugleichen.

Die Kölner Selbsthilfegruppe versteht sich als offener Kreis für alle Interessierten. Wir wollen uns nicht selbst bemitleiden, sondern unsere Probleme aktiv angehen. Die Gruppenabende sollen ein Forum zur menschlichen Weiterentwicklung aller daran Interessierten bieten.

## **B. Satzung**

(Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. November 2013 beschlossen.)

### **§ 1 – Name und Sitz**

- 1) Der Verein heißt Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 – Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist es, bestehende Sprechbehinderungen zu beheben und dem Entstehen von Sprechbehinderungen entgegenzuwirken.
- 2) Dieser Zweck soll durch therapeutische Sitzungen, zwanglose Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.
- 3) Therapeutische Sitzungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. Sie können auch ohne Therapeuten stattfinden, soweit die Mitglieder es gelernt haben, therapeutische Prinzipien anzuwenden.

4) Die zwanglose Kontaktpflege soll nicht nur unter Mitgliedern, sondern auch mit Nicht-Sprechbehinderten geschehen, um die Gefahr der gesellschaftlichen Isolation zu vermeiden.

5) Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen vor allem die Gründe für das Entstehen der Sprechbehinderung, das Problem der Sprechbehinderung selbst sowie Möglichkeiten der Vorbeugung und Behebung der Behinderung bekannt werden. Eine bessere Koordination bereits bestehender Einrichtungen soll angestrebt werden.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§§ 17 ff. Steueranpassungsgesetz). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in der „Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.“ und in der „Stotterer-Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“.

2) Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung grundsätzlich für ein Rechnungsjahr fest.

3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages schriftlich ab, gilt die Mitgliedschaft als erworben. Ablehnungen sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied kann jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag auf Ausschluss ist den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen. Ein Mitglied kann jedoch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist und zweimal vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde.

5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende seinen Austritt schriftlich beantragt.

### **§ 5 – Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer eines Jahres;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) die Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit (z.B. auch die Planung von neuen Projekten).

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; abwesende Mitglieder haben das Recht, ihre Stimme an anwesende Mitglieder zu delegieren. Die Delegation ist durch Vollmacht des abwesenden Mitgliedes nachzuweisen. Mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen sind notwendig, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

## **§ 7 – Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit schriftlich oder in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4) Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der in einer Mitgliederversammlung Anwesenden können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Der Antrag ist zu begründen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen, wenn sonst der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten wäre.

## **§ 8 – Aufgaben des Vorstandes**

1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft es die Arbeit erfordert, mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

2) Der Vorstand hat auch einzuladen, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragt.

3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

### **§ 9 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 – Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Köln, den 19. November 2013



Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.  
c/o Quäker-Nachbarschaftsheim  
Kreutzerstr. 5-9  
50672 Köln

Tel.: 0221 / 951540-423  
(dienstags von 19:30 – 21:30 Uhr)  
eMail: koeln@stottern.info  
Web: www.koeln.stottern.info

Bankverbindung:  
Postbank Köln  
IBAN DE43370100500001688503  
BIC PBNKDEFF